

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-12269 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7404/1-Pr 1/90

57401AB

1990 -08- 22

zu 5826 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5826/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Burgstaller und Kollegen (5826/J), betreffend einheitliche Bezeichnung der Gerichtshöfe I. Instanz als "Landesgerichte", beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Im Sinn der Ankündigung in meiner Antwort vom 30.1. 1990 auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Grabner und Genossen, 4665/J-NR/1990, betreffend das Kreisgericht Wr. Neustadt, hat das Bundesministerium für Justiz die vier Oberlandesgerichtspräsidenten um Stellungnahmen zur Frage der Umbenennung der Kreisgerichte in Landesgerichte ersucht. Die mittlerweile eingelangten Äußerungen sprechen sich überwiegend für eine Umbenennung aus; dies insbesondere auch, um in der Bevölkerung den unrichtigen Eindruck zu vermeiden, die Landesgerichte seien den Kreisgerichten übergeordnet.

Auch ich neige nunmehr einer derartigen Umbenennung aller bestehenden Kreis- in Landesgerichte zu. Zu prüfen wäre noch, ob es mit einer reinen Umbenennung sein Bewenden haben soll oder ob zugleich die - wenigen - den Landesgerichten vorbehaltenen Zuständigkeiten jedem Gerichtshof I. Instanz übertragen werden sollen. In beiden

- 2 -

Richtungen bedarf es einer gesetzgeberischen Maßnahme, die in der kommenden Gesetzgebungsperiode im Rahmen eines weiteren Gesetzesvorhabens auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation, nämlich der Errichtung eines Voll-Gerichtshofs Wien-Nord, gesetzt werden könnte.

Die Vorbereitungen zur Errichtung eines solchen Voll-Gerichtshofs, zu denen der Ministerrat am 29.5.1985 den Bundesminister für Justiz ermächtigt hat, sind bereits im Gang. Diese Maßnahme wird - so wie die Errichtung von Voll-Gerichten auf der Ebene der Bezirksgerichte - zu einer Verbesserung der Gerichtsorganisation im Raum Wien, insbesondere zu einer Gleichstellung der Gerichte in kompetenzrechtlicher Hinsicht, führen.

Ein solcher - neuer - Gerichtshof wird als Landesgericht zu bezeichnen sein, weil nach der Bundesverfassung Wien gleichzeitig Bundesland und Gemeinde und damit auch "Landeshauptstadt" des Landes Wien ist. Damit wird aber auch der bisherige Grundsatz durchbrochen werden, wonach je Bundesland nur ein (für Zivil- und Strafsachen zuständiges) Landesgericht eingerichtet werden soll.

Es bietet sich daher an, mit dem Bundesgesetz, mit dem das Landesgericht Wien-Nord einzurichten wäre, auch die bestehenden Kreisgerichte in Landesgerichte umzubenennen. Eine entsprechende Regierungsvorlage hat das Bundesministerium für Justiz für die erste Hälfte der kommenden Gesetzgebungsperiode in Aussicht genommen.

20. August 1990

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. J. ...', written in a cursive style.